



Stelle:	Der Gemeindevorstand
Datum:	30.07.2024
Az.:	901-007wl/gs
Vorlagennr:	BV 0746/2024

Beschlussvorlage

Anhebung der Realsteuerhebesätze; Hier: Beschluss über die Einführung einer Satzung über die Festsetzung der Steuersätze und Anpassung der Hebesätze zum 01.01.2025

Sachverhalt:

Um die neuen Grundsteuerhebesätze bereits ab Januar 2025 den Bescheiden für das Jahr 2025 zu Grunde legen zu dürfen, bedarf es einer wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage.

Das bedeutet, dass die Satzung, welche die maßgeblichen Hebesätze enthält, bereits öffentlich bekannt gemacht sein muss (§ 7 Hessische Gemeindeordnung (HGO)), bevor die Veranlagung in rechtlich zulässiger Weise erfolgen kann. Da die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erst erfolgen kann, wenn die Genehmigung der Kommunalaufsicht bezüglich ihrer genehmigungsbedürftigen Teile erteilt ist (voraussichtlich im Frühjahr 2025), muss zusätzlich eine Hebesatzsatzung erlassen werden, um die neuen Steuerbescheide für das Haushaltsjahr 2025 bereits im Januar erstellen und versenden zu können. Anders als die Haushaltssatzung wird eine Hebesatzsatzung nicht in dem vergleichsweise komplizierten Verfahren nach § 97 HGO erlassen. Sie beinhaltet auch keine genehmigungsbedürftigen Teile. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist für ihr Inkrafttreten nicht erforderlich.

Erläuterung der Regelungen der Hebesatzsatzung:

Aufgrund der Vorgaben des Landes Hessen, den Haushalt 2025 auszugleichen, sowie des Umstellungsprozesses des Kommunalen Finanzausgleichs ist es notwendig, die Realsteuersätze der Gemeinde Wölfersheim zum 01.01.2025 anzupassen.

Grundsteuer A und B:

Die Gemeinde Wölfersheim ist gesetzlich verpflichtet, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Ein ausgeglichener Haushalt bedeutet, dass verantwortungsvoll, d.h. finanziell nicht auf Kosten der nächsten Generationen gewirtschaftet wird. Um den Haushaltsausgleich herzustellen, können die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen als mögliche "Stellschrauben" genutzt werden. Alle Aufwendungen und Auszahlungen sind daher nach Art und Höhe auf ihre Notwendigkeit zu prüfen und auf das unabdingbar notwendige Mindestmaß zu reduzieren, bestehende Ertragsmöglichkeiten sind auszuschöpfen.

Trotz intensiver Konsolidierungsanstrengungen der Verwaltung mit einem Bündel an Maßnahmen und trotz des Abschmelzens aller geplanten Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsplan 2025 gelingt es der Gemeinde Wölfersheim ohne weitere Maßnahmen nicht, den gesetzlichen Haushaltsausgleich herzustellen. Grund hierfür ist die strukturelle Unterfinanzierung der Städte und Gemeinden in Hessen, die auch von den kommunalen Spitzenverbänden seit Langem beklagt wird. Seit vielen Jahren werden hessische

Kommunen mit erheblichen Zusatzaufgaben insbesondere im Bereich der Kinderbetreuung belastet, ohne dass hierfür ein angemessener Kostenausgleich von Land und Bund erfolgt.

Hebesatzempfehlung der Hessischen Steuerverwaltung zur Grundsteuerreform

Die Hessische Steuerverwaltung hat am 05. Juni 2024 Hebesatzempfehlungen für das Kalenderjahr 2025 betreffend die Grundsteuer A und Grundsteuer B veröffentlicht.

Daraus ergibt sich für die Gemeinde Wölfersheim folgende Empfehlung, um eine aufkommensneutrale Umstellung der Grundsteueranpassung zu gewährleisten:

Steuerart	Satz bisher	Satz lt. Empfehlung	Anpassung lt. Empfehlung
Grundsteuer A	310,0 v.H.	333,6 v.H.	23,6 v.H.
Grundsteuer B	310,0 v.H.	225,2 v.H.	- 84,8 v.H.

Ermittlung der notwendigen Hebesatzanpassung

Die zuvor beschriebene Veränderung resultiert aus der Anpassung an die Hebesatzempfehlung des Landes zur aufkommensneutralen Umsetzung der Grundsteuerreform.

Aufgrund einer angespannten Haushaltslage die mit steigenden Lohn- und Energiekosten zu kämpfen hat, ohne dass entsprechende Einnahmesteigerungen dem gegenüberstehen, steht die Gemeinde Wölfersheim in Zukunft vor großen Herausforderungen.

Um die Einnahmeseite zu stärken, ist es notwendig, die Grund- und Gewerbesteuer mit Augenmaß anzupassen.

Die Anpassung der Steuersätze bei der Grund- und Gewerbesteuer wirkt sich wie nachfolgend dargestellt auf die Einnahmen aus:

Steuerart	Satz bisher	Satz neu	Einnahmen bisher	Einnahmen neu	Veränderung
Grundsteuer A	310 v.H.	375 v.H.	95.500 €	107.000 €	11.500 €
Grundsteuer B	310 v.H.	265 v.H.	1.042.000 €	1.227.000 €	185.000 €
Grundsteuer C	0 v.H.	1.325 v.H.	0 €	20.000 €	20.000 €
Gewerbesteuer	395 v.H.	435 v.H.	6.157.000 €	6.747.000 €	590.000 €

Die Ausgestaltung der Hebesätze künftiger Jahre bleibt der Entscheidung der kommunalen Gremien in Abhängigkeit von der jeweiligen finanzwirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde vorbehalten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeindevertretung beschließt, die im Anhang aufgeführten Satzung über die

Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Wölfersheim
und die Anpassung der bestehenden Hebesätze zum 01.01.2025.

Svenja Geiß

Anlage 1 und 2 zur Hebesatzsatzung
Hebesatzsatzung 2025